

Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427 (Chemiebranche – WGC)

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	VCI		F Weitere Kosten (Seite 2)	allgemein	Es seien keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Dies ist nicht korrekt. Konkrete Zahlen lassen sich aufgrund des Kartellrechts nur mit erheblichem Aufwand und strengster Geheimhaltung erheben. Es sind deutliche Auswirkungen zu erwarten.	Daher sollte der Satz wie folgt gefasst werden: „Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, <u>sind wahrscheinlich</u> .“
2	VCI	1	„II. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen (Seite 4)	allgemein	In der Definition von Prozessfeuerung sollte „mittelbar“ und „unmittelbar“ ebenfalls definiert werden. Hintergrund: Es gab und gibt immer Diskussion hinsichtlich der Abgrenzung TA-Luft vs. 44.BImSchV vs. 13 BImSchV. Des Weiteren ist die Abgrenzung zur Ausnahme für Steam Reformer, welche im BREF WGC (2022/2427 WGC) ausdrücklich genannt wird, nicht ganz eindeutig.	Es sollte eine Definition für mittelbar und unmittelbar aufgenommen werden. Ausnahme von Steam-Reformern sollte eindeutiger formuliert werden.

¹ Art des Kommentars: allgemein; technisch; redaktionell

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
3	VCI	1	5.4.1.2c Bezugsgrößen (Seite 4)	allgemein	<p>Es stellt sich die Frage, ob diese Definition nicht weiter nach vorne bzw. in die Definition in den Begriffsbestimmungen zur Prozessfeuerung gezogen werden sollte. So entgeht man der Gefahr, dass Unstimmigkeiten in der Bestimmung entstehen.</p> <p>Zudem sollte das Wort "Konduktionswärme" auf Seite 5 des Referentenentwurfs durch <u>Konvektionswärme</u> ersetzt werden.</p>	<p>Definition zu Bezugsgrößen bereits in die Begriffsbestimmung nehmen.</p> <p>Das Wort "Konduktionswärme" auf Seite 5 des Referentenentwurfs durch <u>Konvektionswärme</u> ersetzen. Sollte den Vorschlag gefolgt werden, wäre eine Anpassung in den Definitionen ebenfalls nötig.</p>
4	VCI	1	5.4.1.2c Kohlenmonoxid (Seite 7)	technisch	<p>Die Fußnote 4 der Tabelle 1.15 besagt, dass der indikative Emissionswert für Kohlenmonoxid bei 4-50 mg/Nm³ als Tagesmittelwert oder Mittelwert über den Probenahmezeitraum liegt. Zum einen wird aus einem indikativen Wert ein Grenzwert und zum zweiten ergibt sich eine Verschärfung in Bezug auf den Zeitraum. Bei Anwendung der Grenzwert-Kontrolle im Sinne der TA-Luft gilt der Grenzwert für den max. Halbstundenwert, statt wie in der Fußnote genannte Tagesmittelwert.</p> <p>Der indikative Wert für CO sollte nicht übernommen werden. Im Entwurf der Umsetzung des SA BREF wurde dies ebenfalls nicht getan.</p>	<p>Es wird daher gefordert, den indikativen Wert für CO nicht im Sinne eines Grenzwertes umzusetzen.</p> <p>Ist dies nicht möglich, soll der indikative im BREF genannte Wert kann als Richtwert für den Mittelwert (Tagesmittelwert oder Mittelwert über den Probenahmezeitraum) genannt werden).</p>
5	VCI	1	5.4.1.2c Einzelmessung Buchstabe b (Seite 9)	allgemein	In der Anpassung in Buchstabe b wäre u.E. eine Konkretisierung zur Abgrenzung zur 13.BImSchV nötig.	

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
6	VCI	1	Nr. 5.4.1.2c	technisch	<p>In Artikel 1 werden durch die Einführung der neuen Nr. 5.4.2.1c Anforderungen des WGC BREFs auch auf nicht IED-Anlagen übertragen. Betroffen sind Prozessfeuerungen, sofern diese in Verbindung mit einer IED-Anlage nach Nr. 4.1.1 und 4.1.4 stehen, auch wenn sie genehmigungsrechtlich keine IED-Anlagen oder Bestandteile solcher sind. Für diese Anlagen ist die IED-Richtlinie bis dato nicht einschlägig. Ein Beispiel sind nachgeschaltete Trocknungsanlagen, die Produkte von IED-Anlagen trocknen. Solche Anlagen sind z. T. einzeln oder mit anderen Trocknungsanlagen gemeinsam nach BImSchG genehmigt und unterliegen, je nach Feuerungswärmeleistung nicht zwangsläufig dem Anwendungsbereich der IED.</p> <p>Die Übertragung von IED-Anforderungen auf Nicht-IED Anlagen ergeben sich weder aus der Novellierung der IED-Richtlinie noch aus dem WGC-BREF. Sie führen zu massiven zusätzlichen Investitions- und Betriebskosten einschl. erweiterter Messverpflichtungen. Die Regelung geht über eine 1:1 Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinaus.</p> <p>Da die betroffenen Prozessfeuerungen nicht in den Anwendungsbereich des WGC-BREFs fallen, wurden sie auch nicht im Rahmen des Sevilla Prozesses einbezogen. Folglich konnten im WGC-BREF mögliche Besonderheiten solcher Anlagen nicht bei der Ableitung von BAT-</p>	<p>Artikel 1 Nr. 5.4.1.2c sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>„5.4.1.2c Prozessfeuerungen oder Prozessöfen der chemischen Industrie, die in den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie fallen und in Verbindung mit oder als Bestandteil von Anlagen nach Nummer 4.1.1 und 4.1.4 betrieben werden, ausgenommen Spaltöfen zur Herstellung kurzkettiger Olefine sowie 1,2-Dichlorethan-Spaltöfen</p>

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genauere Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					AELs berücksichtigen werden. Auch aus dieser Perspektive ist die Anwendung von BAT-AELs auf solche Anlagen weder sachgerecht noch verhältnismäßig.	
7	VCI	2	„II. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen Definitionen „Zum Stichtag X.XXX 20XX bestehende Anlagen“ (Seite 12)	redaktionell	Die bisherige Definition enthält mehrfach identische Textpassagen, die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine klarere Struktur und eine bessere Nachvollziehbarkeit des Regelwerks erreicht werden.	<i>Zu einem bestimmten Stichtag bestehende Anlagen</i> im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift 1. Für die am angegebenen Stichtag a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ...
8	VCI	2	II. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen (Seite 11)	allgemein	Die Definition von flüchtige organische Verbindung (VOC) hier mit Verweis auf einen Dampfdruck von 0,01 kPa bei 293,15K ist in Hinblick auf 5.2.6 TA-Luft ist etwas unklar. Es stellt sich auch die Frage, wie flüssige Mischungen mit geringem Organikanteil berücksichtigt werden. DIN EN 15446 gilt für Substanzen mit min. 20% Massenanteil. Die TA-Luft 5.2.6: weist einen Dampfdruck 1,3 kPa bei 293,15K auf und das WGC BREF (durch Undichtigkeit verursachte diff. Emissionen): 0,3 kPa bei 293,15K.	In Begründung aufnehmen wie die Definition von 5.2.6 und diese Definition zusammenhängen.

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
9	VCI	2	II. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen (Seite 11)	allgemein	Eine Definition, was diffuse und gefasste Quellen sind, wäre durchaus hilfreich. Es gibt Fälle, bei denen nicht klar ist, ob diese als diffuse oder gefasste Quelle verstanden werden. (z.B. wenn der Übergang vom geschlossenen zum offenen System einer Polymeranlage abgesaugt und über mehrere Schornsteine (=geführte Quellen) emittiert). In anderen Anlagen emittiert der gleiche Prozess ggfls. diffus. Eine Gleichbehandlung soll hier sichergestellt werden. Ähnliche Situationen finden sich auch Batch-Betrieben wieder.	Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung oder ggf. Hinweise in der Begründung, z.B. dass auch geführte Emissionsquellen ggfls. wie diffuse betrachtet werden können. Mit Hilfe dieser Hinweise können Behörden vor Ort und das betroffene Unternehmen eine entsprechende Lösung erarbeiten.
10	VCI	2	II. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen (Seite 11)	allgemein	Definition diffuse Emissionen. Um konsistent mit dem WGC BREF zu sein, sollte klargestellt werden, dass es um VOC-Emissionen geht. Gleiches gilt für die Definition von „durch Undichtigkeit verursachte diffuse Emissionen“	Daher sollte die Definition wie folgt gefasst werden: „Diffuse <u>VOC</u> -Emissionen Nicht gefasste <u>VOC</u> -Emissionen in die Luft. Diffuse <u>VOC</u> -Emissionen schließen durch Undichtigkeit verursachte diffuse <u>VOC</u> -Emissionen sowie nicht durch Undichtigkeit verursachte diffuse <u>VOC</u> -Emissionen ein“ „Durch Undichtigkeit verursachte diffuse <u>VOC</u> -Emissionen“
11	VCI	2	5.4.4 Allgemeine Anforderungen (Seite 15)	technisch	Es braucht eine Klarstellung wie geringfügigen Notentspannungen zu handhaben sind. Ströme, die nur wenige Minuten im Jahr auf-	Der Text sollte wie folgt gefasst werden. „Brennbare Gase sind soweit <u>technisch</u> möglich <u>und verhältnismäßig</u> über ein

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	
					<p>treten, werden bisher nicht einer Fackel zugeführt. Hier fehlt der Gedanke der Verhältnismäßigkeit und Verminderung von Luftverschmutzung.</p> <p>Durch die Absätze (1) und (2) der Nummer 5.4.4 der TA Luft Novelle 2021 kommt es wiederholt zu Diskussionen im Vollzug hinsichtlich der Notwendigkeit von Fackeln bei zeitweise anfallenden Abgasen ohne bestehende Abgasreinigung, da hier keine Alternativen zu Rückgewinnung, Abgasreinigung und Fackeln zulässig erscheinen. Bei bestehenden Anlagen, in denen die Emissionen z.B. im An-/Abfahrbetrieb oder bei Ausfällen der Abgasreinigung bereits in anderer Art und Weise geregelt (vermindert) sind, wäre die Nachrüstung einer Fackel oder die Änderung einer bestehenden Fackel zu einer Hochtemperaturfackel i.d.R. unverhältnismäßig. Hier sollte dem Vollzug mehr Ermessensspielraum eingeräumt werden.“</p>	<p>Gassammelsystem in den Prozess zurückzuführen, in Prozessfeuerungen zu verbrennen oder einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.</p> <p>Soweit sie nicht verwertet oder einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden können, zum Beispiel aus sicherheitstechnischen Gründen, in Notfällen oder beim Anfahren oder Abstellen der Anlage, sind sie einer Fackel gemäß Nummer 5.4.8.2.5c der Besonderen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten der Hauptgruppe 8, vom ... (GMBL. ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verwaltungsvorschrift]), in der jeweils geltenden Fassung, zuzuführen. Aufgrund der Inhaltsstoffe kann eine Verbrennung in einer Fackel nach Nummer 5.4.8.2.5a der Besonderen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft für bestimmte Anlagenarten der Hauptgruppe 8 notwendig sein. <u>Dabei sind im Sinne der Verhältnismäßigkeit die anfallenden Mengen sowie ggf. nötige Stützfeuerungen einer Fackel zu berücksichtigen und in die Bewertung einzubeziehen.</u></p>

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genauere Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
12	VCI	2	5.4.4.1.1 STICKSTOFFOXIDE (Seite 17)	technisch	CO ist gemäß WGC BREF nur ein indikativer Emissionswert von 4-50 mg/m ³ im Tagesmittelwert (!) oder über den Probenahmezeitraum (BVT 16, Tabelle 1.4, Fußnote 3). Insofern ist diese Umsetzung als Grenzwert über einen Halbstundenwert eine Verschärfung und geht über 1:1 hinaus. Es sei auch auf das Kommentar zu 5.4.1.2c Kohlenmonoxid (Kommentare Lfd-Nr. 4) verwiesen.	Es wird daher gefordert, den indikativen Wert für CO nicht im Sinne eines Grenzwertes umzusetzen. Vielmehr braucht es keine Umsetzung dieses Wertes. Ist dies nicht möglich, soll der indikative im BREF genannte Wert kann als Richtwert für den Mittelwert (Tagesmittelwert oder Mittelwert über den Probenahmezeitraum) genannt werden).
13	VCI	2	5.4.4.1.1 Ermittlung diffuser Emissionen (Seite 18)	technisch	Bitte entnehmen Sie die Änderungsvorschläge und Begründungen zu diesem Abschnitt der „Anlage 1_diffuse Emissionen“	
14	VCI	2	Nr. 5.4.4.1.3	technisch	In Nr. 5.4.4.1.3 sollte „Kaliumsulfat“, dass der Kategorie „phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)“ zuzuordnen ist, explizit benannt werden. Zudem sollte aus Gründen der Klarstellung deutlich gemacht werden, dass die Auflistung von Düngemitteln in 5.4.4.1.3 nicht abschließend ist. Hierzu sollte hinter dem Begriff „phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)“ das Wort „einschließlich“ eingefügt werden. Begründung:	Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte daher die Nr. 5.4.4.1.3 der BTA Luft HG 4 wie folgt geändert werden: 5.4.4.1.3 5.4.4.1.3 Anlagen der Nummer 4.1.3: Anlagen zur Herstellung von - Ammoniak [...] - phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) einschließlich Ammoniumnitrat, Calcium-Ammonium-

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>Kaliumsulfat-Anlagen sind IED-Anlagen nach Anhang 1 Nr. 4.3 der IED-Richtlinie und werden bislang in Nr. 4.1.17 der 4. BImSchV geführt. Im Rahmen der Überarbeitung des LVIC BREFs wurde im Rahmen des Kick Off Meeting entschieden, dass Kaliumsulfat nunmehr in den Scope des LVIC-BREFs einbezogen wird.</p> <p>In der Begründung zu Nr. 5.4.4.1.3 des Entwurfes wird ausgeführt: „Die Nummer 5.4.4.1.3 entspricht dem Anwendungsbereich <u>des in Bearbeitung befindlichen BVT-Merkblattes Large Volume Inorganic Chemicals (LVIC)</u>“.</p> <p>Gleiches enthält auch die Begründung zum Entwurf der 4. BImSchV (Mantelverordnung), wonach die neue Nummer 4.1.3 die Anlagen umfasst, „für die materielle Anforderungen in den BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von anorganischen Grundchemikalien (LVIC) formuliert sind „<u>bzw. aktuell formuliert werden</u>“. Dem Wortlaut der Nr. 5.4.4.1.3 selbst lässt sich diese „Intention“ jedoch leider nicht ausreichend entnehmen. Daher sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass auch Kaliumsulfat der Nr. 5.4.4.1.3 zuzuordnen ist (diese Anpassung sollte analog auch in Nr. 4.1.3 des 4. BImSchV-Entwurfes vom 07.07.2025 erfolgen).</p>	<p>nitrat, Calciumnitrat, Harnstoffammoniumnitrat, Harnstoff, Kaliumsulfat, Superphosphate,</p> <p>- Industrieruß</p>

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genauere Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Darüber hinaus ist die Nummer 5.4.4.1.3 missverständlich. Nach dem Terminus „phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln“ werden einige Düngemittel aus dem aktuellen LVIC BREF aufgelistet (Ammoniumnitrat, Calcium-Ammoniumnitrat, Calciumnitrat, Harnstoffammoniumnitrat, Harnstoff, Superphosphate), während andere dem LVIC-BREF unterliegende Düngemittel unerwähnt bleiben (z. B. NPK-Dünger). Durch das Fehlen eines Kommas entsteht der Eindruck einer abschließenden Auflistung einzelner Düngemittel. Daher sollte durch das Einfügen des Wortes „einschließlich“ deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um eine abschließende Auflistung handelt. Zudem findet das in Überarbeitung befindliche LVIC-BREF keine Berücksichtigung.	
15	VCI	2	Nr. 5.4.4.1.4 (Seite 38)	technisch	Im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben sowie aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Fehlinterpretationen unter Nr. 5.4.4.1.4. sollte der Begriff „phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger)“ gestrichen werden. Dies wäre analog auch im Entwurf der 4. BImSchV vom 07.07.2025 (Mantelverordnung) vorzunehmen.	Artikel 2, Nr. 5.4.4.1.4 sollte wie folgt geändert werden: 5.4.4.1.4 Anlagen der Nummer 4.1.4: Anlagen zur Herstellung von organischen Chemikalien, anorganischen Chemikalien, phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) , Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen und Explosivstoffen so weit nicht

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>Begründung:</p> <p>Bereits im Entwurf zur Anpassung der TA Luft/BTA Luft HP4 vom 07.03.2025 wird die neue Nummer 5.4.4.1.4 eingeführt (Analog zum Entwurf 4. BImSchV/Mantelverordnung vom 07.07.2025 – Nr. 4.1.4). Diese soll als Auffangposition für bestimmte Erzeugnisse fungieren, die nicht der „spezielleren“ Nummer 5.5.4.1.3 zugeordnet werden. Aufgeführt werden sowohl unter 5.5.4.1.3 als auch unter 5.5.4.1.4. wortgleich „phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltige Düngemittel (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger). Da konkrete Zuordnungskriterien zur Kategorie „phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltige Düngemittel (Ein- und Mehrstoffdünger)“ sowohl in 5.4.4.1.3 und 5.4.4.1.4 als auch in den analogen Nummern im 4. BImSchV-Entwurf 4.1.3 und 4.1.4 fehlen, ist eine eindeutige Zuordnung von Düngemittelprodukten (mit Ausnahme der unter 5.4.4.1.3 aufgeführten Stoffe) zu einer der Nummern nicht möglich.</p> <p>Der neue Auffangtatbestand in Nr. 5.4.4.1.4 basiert gemäß der Erläuterung im Entwurf der TA Luft vom 07.03.2025 auf der Annahme, dass Düngemittel, die nicht im LVIC BREF geregelt werden, automatisch den Ausführungen des WGC BREFs und damit dem</p>	unter Nummer 5.4.4.1.1, 5.4.4.1.2 oder 5.4.4.1.3 gelistet.

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>Durchführungsbeschlusses 2022/2427 der Kommission unterliegen. Dies ist nicht korrekt.</p> <p>Der Durchführungsbeschluss führt im Anhang – wortgleich zum WGC-BREF - zum Anwendungsbereich aus:</p> <p><i>“Diese BVT-Schlussfolgerungen gelten nicht für Folgendes:</i></p> <p><i>3. Emissionen in die Luft aus der Herstellung der folgenden anorganischen Chemikalien:</i></p> <p><i>- Ammoniak</i></p> <p><i>[...]</i></p> <p><i>- <u>stickstoff-, phosphor- oder kaliumbasierte Düngemittel (einfache oder Mischdüngemittel);</u></i></p> <p><i>[.....]</i></p> <p><i>Dies kann unter die BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von anorganischen Grundchemikalien (LVIC) fallen.</i></p> <p>Daraus folgt: Die Emissionen der oben genannten Düngemittel fallen gerade nicht unter den Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses bzw. WGC BREFs. Die Einbeziehung phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltiger Düngemittel in Nr. 5.4.4.1.4</p>	

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>(und analog 4.1.4 der 4. BImSchV) geht folglich über eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben hinaus.</p> <p>Würden Düngemittelherstellungsanlagen der neuen Nr. 5.4.4.1.4 zugeordnet und müssten damit die Anforderungen des WGC BREFs erfüllen, drohen hohe Investitions- und Folgekosten.</p> <p>Im Einklang mit der europäischen Systematik des WGC- und LVIC-BREFs müssten daher die „phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltige Düngemittel (Ein- und Mehrnährstoffdünger)“ aus den Auffangtatbeständen der Nr. 5.4.4.1.4 der BTA Luft HG 4 gestrichen werden (und analog auch in 4.1.4 im Entwurf 4. BImSchV).</p>	
16	VCI	2	5.4.4.1.4 Einleitung (Seite 38)	technisch	In dem ersten Absatz sollte der Anwendungsbereich klarer formuliert werden, so dass Nicht-IED Anlagen diese Anforderungen auch nicht erfüllen müssen.	Aufnahme von „ <u>Ausgenommen sind Anlagen, für die keine der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU genannte Tätigkeit : 4. Chemische Industrie (d.h. alle Herstellprozesse, die in den in Anhang I Nummern 4.1 bis 4.6 aufgeführten Kategorien von Tätigkeiten eingeschlossen sind, sofern nicht anders angegeben) zutreffend ist</u> “

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
17	VCI	2	5.4.4.1.4 allgemeine Anforderungen an Anlagen der Nummer 4.1.4 (Seite 38)	technisch	Die Beziehung zwischen Anlage und Nebeneinrichtungen ist bereits an anderer Stelle organisiert. Insofern kann der Absatz gestrichen werden und führt nur zu Unsicherheiten im Vollzug. Hier darf keine von der bestehenden Genehmigungssystematik abweichende Formulierung Einzug halten, die nur zu Rechtsunsicherheiten, Auslegungsbedarf und Problemen bei der Anlagengenehmigung bzw. den Nebenbestimmungen führen kann. Die bestehenden Vorgaben sind ausreichend	Absatz streichen
18	VCI	2	5.4.4.1.4 BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN (Seite 39)	technisch	<p>Abgasreinigungseinrichtungen sollen unter Berücksichtigung der maximalen Durchflussrate und der Schadstoffkonzentrationen in geeigneter Weise ausgelegt und durch vorbeugende, korrektive, regelmäßige und anlassbezogene Instandhaltung innerhalb des Auslegungsbereichs betrieben werden.</p> <p>Jedoch dient die Instandhaltung nicht zum Betrieb innerhalb der Auslegung.</p> <p>Der Satz ist so eine inhaltlich falsche Umsetzung des Textes in BVT 6.</p> <p>"...innerhalb des Auslegungsbereichs betrieben und (durch vorbeugende, korrektive, regelmäßige und ungeplante Instandsetzung) instandgehalten werden"</p>	<p>Satz Streichen, da beschreibend, oder korrigieren.</p> <p>Beispiel:</p> <p><u>"... auszulegen, innerhalb des Auslegungsbereiches zu betreiben und durch Umsetzung geeigneter Instandhaltungsprogramme instand zu halten."</u></p>

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Zudem stellt sich die Frage, ob Behörden die Auslegung und die Instandhaltungsprogramme kontrollieren können oder wollen. Zudem handelt es sich hier um eine beschreibende Schlussfolgerung, die keiner Umsetzungsverpflichtung unterliegen.	
19	VCI	2	5.4.4.1.4 BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN (Seite 39)	technisch	Es soll eine Funktionskontrolle der Abgasreinigungseinrichtungen durch die kontinuierliche Erfassung und Dokumentation implementiert werden. Die Schlussfolgerungen spricht nur von Überwachung. Eine Definition von Überwachung gibt es so nicht. Das ROM BREF liefert hier Hinweise, dass das Monitoring auf dokumentierten Verfahren basieren soll. Dokumentation könnte jedoch zu Fehlinterpretationen führen. Und zwar in der Form, dass diese in einen Bericht zusammengefasst werden müssten. Das ist aber damit nicht gemeint. Es sollen die Werte so weit aufgezeichnet werden, dass sie eine Interpretation der Funktionsweise zulassen.	„Es soll eine Funktionskontrolle der Abgaseinrichtung durch die kontinuierliche Erfassung und Aufzeichnung...“
20	VCI	2	5.4.4.1.4 BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN (Seite 39)	technisch	Einsatz von Molekularsieben widerspricht der Technologieoffenheit	Schon im BREF Prozess wurde die Auflistung von Molekularsieben kritisch gesehen. In der Datensammlung ist diese Technik nie aufgetaucht. Warum es deshalb nicht als emerging technique deklariert wurde ist unklar. In jedem Fall gibt es andere Möglichkeiten zur Aufkonzentrierung. Das Aufführen der Technik würde aber dazu führen, dass

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
						die Behörde dies Abprüfen muss und dadurch ggf. ein Gutachten nötig wird. Um das zu verhindern, sollte dieser Spiegelstrich gestrichen werden. Wenn es energetisch sinnvoll und technisch möglich ist, dann wird es auch gemacht, die Anforderung läuft ins Leere. Die Vermischung von Begriffen aus Abfallrecht und Immissionschutzrecht ist ebenfalls nicht optimal. Grundsätzlich gibt Nr. 5.2.11.2 der TA-Luft das auch bereits her und muss hier nicht wiederholt werden.
21	VCI	2	5.4.4.1.4 GE-SAMTSTAUB (Seite 40)	redaktionell	„sofern Stoffe, welche gemäß Verordnung...“ es sollte klargestellt werden, dass es sich nur um staubförmige Stoffe handelt.	Ändern in“ sofern <u>staubförmige</u> Stoffe, welche gemäß Verordnung...“
22	VCI	2	5.4.4.1.4 GE-SAMTSTAUB (Seite 40)	technisch	„Falls nachweislich kein Gewebefilter oder eine Abgasreinigung mit höherer Effizienz z.B. Schwebstoff- und Kompaktfilter wie HEPA oder ULPA eingesetzt werden kann, dürfen abweichend hiervon die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas die Massenkonzentration 20 mg/m ³ nicht überschreiten.“ Es ist unklar, was als Nachweis akzeptiert wird. Soll dies in Einzelfallentscheidungen vor Ort entschieden werden oder gibt es "fixe Kriterien"? Aus unserer Sicht geht um z.B. klebrige Stoffe, vgl. BVT 14: „Die Anwendbarkeit kann bei klebrigen Stäuben	Ggf. Klarstellung aufnehmen

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					oder wenn die Temperatur der Abgase unter dem Taupunkt liegt, eingeschränkt sein.“	
23	VCI	2	5.4.4.1.4 GESAMTSTAUB (Seite 40)	technisch	Bitte entnehmen Sie die Änderungsvorschläge und Begründungen zu diesem Abschnitt der „Anlage 2_Relevanz von CMR“	
24	VCI	2	5.4.4.1.4 AMMONIAK (Seite 41)	technisch	Es fehlt die Aufnahme eine Fußnote: Das obere Ende des Bereichs der BVT-assozierten Emissionswerte kann höher liegen und bis zu 40 mg/Nm wenn die Prozessabgase sehr hohe NO X-Konzentrationen (z. B. über 5 000 mg/Nm SNCR-Verfahren enthalten. (BVT17Tabelle 1.5, Fußnote 1). Hier muss für hohe Rohgaswerte zumindest der TA Luft Wert von 30 mg/m ³ stehen. (40 mg/m ³ aus BVT wäre eine unzulässige Verschlechterung). Es handelt sich nicht um einen Einzelfall in DE und macht daher aufwändige Ausnahmeanträge notwendig, die sich mit einer 1:1 Umsetzung vermeiden lassen.	Einfügen: "Soweit die dem Verfahren zur Minderung von Stickstoffoxiden zugeführten Gase sehr hohe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten, dürfen die Emissionen an Ammoniak im Abgas (Ammoniakschlupf) die Massenkonzentration 30 mg/m ³ nicht überschreiten."
25	VCI	2	5.4.4.1.4 SCHWEFELOXIDE (Seite 41)	technisch	Fußnote 11 fehlt: Der BVT-assozierte Emissionswert gilt nicht im Fall der physikalischen Reinigung oder der Aufkonzentrierung von verbrauchter Schwefelsäure.	Übernahme der Fußnote

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
26	VCI	2	5.4.4.1.4 SCHWEFELOXIDE (Seite 40)	technisch	Massenkonzentration: Die Massenkonzentration sollte 150 mg/m ³ betragen, auch wenn die vorliegende Datengrundlage einen niedrigen Wert erklären würde. Es gibt Anlagen mit höheren Werten. Datensammlung war zwar groß aber leider nicht das komplette Abbild der Chemieindustrie. Plus, momentan erfährt die Chemieindustrie bereits viele Verschärfungen im Gegensatz zu existieren TA-Luft. Es gibt keinen Leidensdruck bei SOx.	Die Massenkonzentration soll 150 mg/m ³ betragen.
27	VCI	2	5.4.4.1.4 STICKOXIDE (Seite 42)	technisch	Die Fußnote 5 aus BVT 18 (Tabelle 1.6) fehlt entweder bereits an dieser Stelle oder muss unter Messanforderungen aufgenommen werden.	Aufnahme der Fußnote „ <u>Im Fall von NO X-Konzentrationen über 100 mg/m³ kann das obere Ende des Bereichs der BVT-assozierten Emissionswerte höher liegen und aufgrund von Interferenzen bei der analytischen Bestimmung bis zu 3 mg/Nm betragen.</u> “
28	VCI	2	5.4.4.1.4 STICKOXIDE (Seite 42)	technisch	CO ist im Sinne des BREF nur indikativ. Daher sollte hier ein Richtwert genutzt werden. Im Sinne von „gleichzeitig sollten ein Richtwert für die Emissionen an CO die Massenkonzentration 50 mg nicht überschreiten“	„Im Abgas von katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen dürfen die Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration 30 mg/m ³ nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration 50 mg/m ³ nicht überschreiten Der Richtwert für die Emissionskonzentrationswerte für Kohlenmonoxid beträgt 50 mg/m³. “

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
29	VCI	2	5.4.4.1.4 ORGANISCHE STOFFE (Seite 43)	technisch	Bitte entnehmen Sie die Änderungsvorschläge und Begründungen zu diesem Abschnitt der „Anlage 2_Relevanz von CMR“	
30	VCI	2	5.4.4.1.4 ORGANISCHE STOFFE (Seite 43)	allgemein	<p>Fußnote 3 der Tabelle 1.1 der Schlussfolgerungen des WGC BREF besagt, dass im Fall der Polymerherstellung der BVT-assozierte Emissionswert unter Umständen nicht für Emissionen aus den Endbearbeitungsschritten (z. B. Extrusion, Trocknen, Mischen) und aus der Polymerlagerung gilt. Es muss festgestellt werden, dass hier der Rückgriff auf die TA-Luft ein Nachteil für deutsche Polymer-Anlagen bedeutet, wenn ggfls. für andere EU-Länder die Prozesse aus Endbearbeitungsschritten nicht auch derart begrenzt werden!</p> <p>Außerdem fehlt das wichtige "z.B." aus der FN in BVT11, da die Auflistung nicht abschließend ist.</p> <p>Siehe hierzu auch die Anmerkungen unter Zeile 8 zur Definition diffuser Quellen.</p>	„im Fall der Polymerherstellung gilt die Beschränkung der Konzentration oder des Massenstroms einer gefassten Emission aus den Endbearbeitungsschritten wie zum Beispiel Extrusion, Trocknen, Mischen und aus der Polymerlagerung unter Umständen nicht. Gilt sie, dann dürfen die Massenkonzentration 50 mg/m ³ oder den Massenstrom 0,5 kg/h nicht überschreiten.“
31	VCI	2	5.4.4.1.4 ORGANISCHE STOFFE (Seite 43)	technisch	Die Fußnoten 10 und 11 der BVT-Schlussfolgerung 11 finden sich nicht im Text wieder	Aufnahme der Fußnote 10 und 11 der BVT-Schlussfolgerung 11 für Chlormethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan und Toluol soweit tri chlormethan: „(10)Das obere Ende des Bereichs des BVT-assozierten

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
						<p><u>Emissionswerts kann höher liegen und bis zu 15 mg/Nm³ betragen,</u></p> <p><u>wenn Techniken eingesetzt werden, um Chemikalien (z. B. Lösungsmittel, siehe BVT 9) zurückzugewinnen, sofern die</u></p> <p><u>Minderungseffizienz des Abgasbehandlungssystems bei ≥ 95 % liegt.</u></p> <p><u>(11)Das obere Ende des Bereichs des BVT-assoziierten Emissionswerts kann höher liegen und bis zu 20 mg/Nm³ betragen,</u></p> <p><u>wenn Techniken eingesetzt werden, um Toluol (siehe BVT 9) zurückzugewinnen, sofern die Minderungseffizienz des</u></p> <p><u>Abgasbehandlungssystems bei ≥ 95 % liegt.“</u></p>
32	VCI	2	5.4.4.1.4 FORMALDEHYD (Seite 43)	technisch	Der Massenstrom nach WGC BREF ist laut Begründung eher als ein Richtwert zu interpretieren. Daher kann durchaus großzügiger mit diesem Wert umgegangen werden. Aus unserer Sicht ist damit eine Art Altanlagenregelung für sehr wenige Anlage durchaus machbar.	Aufnahme von „ <u>Für bestehende Anlagen, die eine bestehende Genehmigung vor 12.12.2022 hatten, gilt ein Massenstrom von 12,5 g/h. „</u>
33	VCI	2	5.4.4.1.4 ACETALDEHYD (Seite 43)	technisch	Der Massenstrom nach WGC BREF ist auch laut Begründung als ein Richtwert zu interpretieren. (vgl. Umsetzung in Frankreich) Dies wäre im Hinblick auf die CMR-	Aufnahme von „ <u>Für bestehende Anlagen, die eine bestehende</u>

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genauere Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Eigenschaften von Formaldehyd und Acetaldehyd verhältnismäßig, siehe auch Vollzugshilfe.	<u>Genehmigung vor 12.12.2022 hatten, gilt ein Massenstrom von 12,5 g/h. „</u>
34	VCI	2	5.4.4.1.4 MESSUNG UND ÜBERWACHUNG (Seite 44)	technisch	<p>Grundsätzlich fehlt es hier an Erleichterung in Bezug auf fehlende Kapazitäten bei Messinstitute.</p> <p>TA-Luft 5.3.2 Absatz 5 Satz 4 muss daher auch hier gelten. Dies würde der Definition des Relevanzbegriffs im "Abgasstrom" aus der Fußnote 1 der Monitoring-BVT 8 entsprechen:</p> <p>"Bei Anlagen, für die die Emissionen durch einen Massenstrom begrenzt sind, kann die Frist auf fünf Jahre verlängert werden."</p> <p>Da es noch viele weitere Polymere und Co-Polymere als die in Abschnitt 1.2 WGC genannten, gibt, muss die Überwachung der Emissionen (org. Stoffe) im Fall der Endbearbeitungsschritte der Polymerherstellung (z.B. Extrusion, Trocknen, Mischen) grundsätzlich auch weiterhin ersatzweise durch z.B. Massenbilanzierung oder Ermittlung der Restmonomergehalte im Produkt erfolgen können. (Nr. 5.1.2 Absatz 3 TA Luft).</p>	<p>Einfügen:</p> <p><u>"Bei Anlagen, für die die Emissionen durch einen Massenstrom begrenzt sind, kann die Frist auf fünf Jahre verlängert werden."</u></p> <p>und</p> <p><u>"Abweichend von den nachfolgenden Anforderungen kann im Fall der Polymerherstellung die Überwachung der Emissionen an organischen Stoffen aus den Endbearbeitungsschritten (z.B. Extrusion, Trocknen, Mischen) und Polymerlagerung anstelle von Einzelmessungen und kontinuierlichen Messungen durch Ermittlung der VOC-Gesamtemissionsfracht wie in Kapitel 5.4.4.1.4e beschrieben abbilden lassen."</u></p> <p>.</p>

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Sollte Nr. 5.1.2 Absatz 3 der TA-Luft auch ohne die vorgeschlagene Einfügung gelten, ist diese nicht erforderlich	
35	VCI	2	5.4.4.1.4 EINZELMESSUNG (Seite 44)	technisch	<p>Ausweitung auf 5 Jahre für Massenstromanlagen. Außerdem muss bei wesentlichen Messungen davon abgewichen werden, bei jeder Einzelmessung zwingend den Zeitpunkt der höchsten Emission zu überwachen. Dies ist bereits heute in der Messplanung und der dazugehörigen Produktionsplanung extrem herausfordernd.</p> <p>Daher sollte es bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen (z.B. Chargenbetrieb) ausreichend sein, einen zum Zeitpunkt der Messung repräsentativen Betriebszustand mit einer ausreichenden Anzahl an Einzelmessungen zu messen (mind. 3), und bei Betriebsbedingungen mit erfahrungsgemäß höchsten Emissionen mindestens einmal innerhalb von 3 Jahren zu messen (mind. 3 Einzelmessungen)</p>	
36	VCI	2	5.4.4.1.4 EINZELMESSUNG (Seite 46)	...	<p>„Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.“</p> <p>Die Vorgabe von vier Jahren wird vom BREF so nicht gedeckt und kann durchaus auf acht Jahre erweitert werden. Auch im Hinblick auf</p>	<p>„Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier <u>acht</u> Jahre herangezogen werden.“</p> <p>Dies trifft alle ähnlich lautenden Regelungen.</p>

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					viele Messungen, die alle 5 Jahre erfolgen, wäre dies notwendig.	
37	VCI	2	5.4.4.1.4 KONTINUIERLICHE MESSUNG (Seite 46)		Auch wenn es redundant wäre, sollte Staub in die Liste der konti. zu messende Schadstoffe aufgenommen werden. Und es fehlt an dieser Stelle die Fußnote 8 aus BVT8.	Aufnahme der Fußnote 8 aus BVT Schlussfolgerung 8: <u>„Die Mindestüberwachungshäufigkeit kann auf einmal alle sechs Monate reduziert werden, wenn die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen.“</u>
38	VCI	2	Ermittlung diffuser Emissionen (Seite 46)	technisch	Bitte entnehmen Sie die Änderungsvorschläge und Begründungen zu diesem Abschnitt der Anlage 1_diffuse Emissionen	
39	VCI	2	5.4.4.1.4d Bauliche und betriebliche Anforderungen (Seite 52)	technisch	Für den Satz besteht keine Notwendigkeit, da es sich um eine beschreibende Schlussfolgerung handelt. Zudem würde es dem Grundsatz der Technikoffenheit widersprechen. So wäre auch die Vakuumdestillation mit Nachaktivierung in ein geschlossenes System eine sinnvolle Technik.	Streichen des Satzes „Der VOC-Gehalt in den Polymeren soll mittels Strippen oder Entgasungsextrusion gesenkt werden“
40	VCI	2	5.4.4.1.4d Messung und Überwachung (Seite 53)	allgemein	Es wird der Begriff des „der jeweiligen Typen“ verwendet. Es benötigt evtl. eine Begriffsbestimmung, was mit Typ gemeint ist.	
41	VCI	2	5.4.4.1.4d FLÜCHTIGE ORGANISCHE STOFFE IN KAUSCHUK	allgemein	Der letzte Absatz, wonach die zuständige Behörde die Durchführung der Ermittlung der VOC-Gesamtemissionsfracht durch eine Stelle, die nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz anordnen kann, sollte	Empfehlung: Streichung der Regelung mangels Praktikabilität. Gleiches gilt für die Regelung in 5.4.4.1.4e Anlagen zur Herstellung von

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
			UND VOC-GESAMTEMISSIONSFRACHT (Seite 53)		gestrichen werden. Die Durchführung von Einzelmessungen (Probenahme und Analytik) ist ausschließlich durch den Betreiber möglich. Es stellt sich daher die Frage, welche Aufgaben eine Stelle gemäß §28 in diesem Zusammenhang übernehmen soll – etwa die Berechnung der Gesamtfracht? Aus heutiger Sicht existieren keine Stellen, die diese Aufgabe sinnvoll übernehmen könnten oder über die nötigen Kapazitäten verfügen. Eine Umsetzung ist daher nicht praktikabel.	Polyolefinen und 5.4.4.1.4f Anlagen zur Herstellung von Polyvinylchlorid (PVC
42	VCI	2	5.4.4.1.4e Bauliche und Betriebliche Anforderungen		Für Satz 1 besteht keine Notwendigkeit, da es sich um eine beschreibende Schlussfolgerung handelt. Außerdem ist es fraglich, wie ein Nachweis zu erbracht werden soll bei der Vielzahl der Produkte und Produktionsverfahren	Streichen des Satzes
43	VCI	2	5.4.4.1.4e FLÜCHTIGE ORGANISCHE STOFFE IN POLYOLEFINEN UND VOC-GESAMTEMISSIONSFRACHT (Seite 55)	technisch	Die Annahme einer vollständigen Verflüchtigung zur Berechnung von E_{offen} geht über eine Regelung von Emissionen hinaus. Die IED regelt Emissionen von Produktionsanlagen. Die Annahme einer vollständigen Verflüchtigung ist eine Produktregelung. Damit würde jedes Lösungsmittel zu 100 % eine VOC-Emission bedeuten, weil es verflüchtigt werden kann. E_{offen} muss auf die Emissionen der Anlage während des Produktionsprozesses beschränkt bleiben. Dies sieht der WGC BREF auch so vor. Es muss	Unter Annahme der vollständigen Verflüchtigung des so bestimmten <u>Die Ergebnisse des Restgehalts an flüchtigen organischen Stoffen im jeweiligen Polyolefintyp sind die Grundlage für die Ermittlung des Anteils an Emissionen des Polyolefintyps während des Produktionsprozesses. Dieser Anteil kann durch zusätzliche Analysen oder Berechnungen im jeweiligen Polyolefintyp ermittelt werden. Emissionen, die einer Abgasreinigung</u>

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					deshalb eine entsprechende Formulierung gefunden werden.	<p><u>zugeführt werden, können abgezogen werden. Der so ermittelte Anteil des Restgehalts an flüchtigen organischen Stoffen während des Produktionsprozesses</u> ist bezogen auf die Produktionsmenge der jeweiligen Typen im entsprechenden Jahr die VOC-Emissionsfracht (E_{offen}) aus dem offenen System, angegeben als Gesamtkohlenstoff pro Jahr.</p> <p>E_{offen} VOC-Emissionsfracht aus dem offenen System <u>der genannten Produktionsschritte, soweit einschlägig.</u>“</p>
44	VCI	2	5.4.4.1.4f Gesamtstaub (Seite 56)	technisch	<p>Die derzeitige Formulierung im Entwurf bezieht sich ausschließlich auf Emulsions-PVC-Anlagen. Dies steht im Widerspruch zu anderen Abschnitten der Verwaltungsvorschrift, in denen Emulsions-PVC und Mikrosuspensions-PVC regelmäßig gemeinsam behandelt werden.</p> <p>Beide Verfahren verwenden vergleichbare Prozessschritte, insbesondere bei der Entgasung, und weisen ähnliche Emissionsquellen und -verhalten auf.</p> <p>Eine unterschiedliche Behandlung der beiden Verfahren würde zu einer unverhältnismäßigen Härte für Betreiber von Mikrosuspensions-PVC-Anlagen führen,</p>	<p>Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen beim Trocknungsschritt der Herstellung von Emulsions-PVC und Mikrosuspensions-PVC, die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten. Falls nachweislich kein Gewebefilter oder eine Abgasreinigung mit höherer Effizienz z.B. Schwebstoff- und Kompaktfilter wie HEPA oder ULPA, eingesetzt werden kann, dürfen abweichend hiervon die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten.</p>

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					ohne dass dies durch Unterschiede im Umweltverhalten gerechtfertigt wäre.	
45	VCI	2	5.4.4.1.4f Ammoniak (Seite 57)	technisch	<p>Die derzeitige Formulierung im Entwurf bezieht sich ausschließlich auf Emulsions-PVC-Anlagen. Dies steht im Widerspruch zu anderen Abschnitten der Verwaltungsvorschrift, in denen Emulsions-PVC und Mikrosuspensions-PVC regelmäßig gemeinsam behandelt werden.</p> <p>Beide Verfahren verwenden vergleichbare Prozessschritte, insbesondere bei der Entgasung, und weisen ähnliche Emissionsquellen und -verhalten auf. Die Verwendung von Ammoniumsalzen ist auch bei Mikrosuspensions-PVC technisch bedingt und kann aus Gründen der Produktqualität nicht ohne Weiteres substituiert werden.</p> <p>Eine unterschiedliche Behandlung der beiden Verfahren würde zu einer unverhältnismäßigen Härte für Betreiber von Mikrosuspensions-PVC-Anlagen führen, ohne dass dies durch Unterschiede im Umweltverhalten gerechtfertigt wäre.</p>	Die Emissionen von Ammoniak im Abgas aus dem Trocknungsschritt bei der Herstellung von Emulsions-PVC <u>und</u> Mikrosuspensions-PVC, dürfen, sofern die Substitution von Ammoniumsalzen aufgrund von Produktqualitätsspezifikationen nicht möglich ist, die Massenkonzentration 20 mg/m ³ nicht überschreiten. Alternativ kann der Massenstrom an Ammoniak auf höchstens 50 g/h begrenzt werden.
46	VCI	2	5.4.4.1.4f (Seite 57)	technisch	Auf S. 57 werden Anforderungen an den Restmonomergehalt an der Übergangsstelle vom geschlossenen zum offenen System definiert, für Suspensions-PVC = 0,03 g VC je kg PVC. Auf S. 59 wird im Abschnitt „RESTMONOMERGE-	Im Abschnitt „RESTMONOMERGEHALT UND VINYLCHLORID-GESAMT-EMISSIONSFRACHT“ (S. 59) sollte am Ende des ersten Absatzes folgende Ergänzung vorgenommen werden:

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>HALT UND VINYLCHLORID-GESAMT-EMISSIONSFRACHT“ konkretisiert, dass die Restgehalte im Polymerisat einmal jährlich für jeden PVC-Typ zu bestimmen sind. In unserer S-PVC-Anlage in Wilhelmshaven sind jedoch kontinuierliche Emissionsmessungen in der Abluft der Schlamm tanks und der Trockner vorhanden, so dass eine vollständige Erfassung und Ermittlung der VC-Emissionen aus dem offenen System gewährleistet ist. Die Messungen werden regelmäßig durch den TÜV Süd geprüft und kalibriert.</p> <p>Aus unserer Sicht macht daher die verpflichtende Bestimmung des Restmonomer-Gehalts keinen Sinn. Daher schlage wir vor, dass für Anlagen mit einer kontinuierlichen Emissionsmessung für VC-Emissionen aus dem offenen System, keine Verpflichtung besteht, dass der Restmonomergehalt zu bestimmen ist.</p>	<p>„Für Anlagen mit einer kontinuierlichen Emissionsmessung der VC-Emissionen des offenen Systems, kann auf die Bestimmung des Restgehalte an Vinylchlorid im Polymerisat verzichtet werden.“</p>
47	VCI	2	5.4.4.1.4g SPEZIFISCHE SCHWEFEL- EMISSIONS- FRACHT (Seite 62)	technisch	<p>Die Berechnung durch eine Stelle nach 5.3.2.1 durchführen zu lassen ist so nicht im BREF festgelegt. 5.3.2.1 (TA Luft) §29b BImSchG in Verb. mit 41. BImSchV für Tätigkeitsbereich Gruppe1 Nr. 1 sowie ggfl. Nr. 2 bekanntgegebene Stellen.</p> <p>= Messstellen für Emissionen gemäß ihres Akkreditierungs-/Notifizierungsumfanges</p>	Der letzte Satz sollte gestrichen werden-

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Diese Stellen haben keine Erfahrungen zur Berechnung der spezifischen Frachten.	
48	VCI	2	5.4.4.1.4r organische Stoffe (Seite 69)	technisch	§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG Betreiberpflicht Energie sparsam und effizient zu nutzen. Warum sollte die Energieeffizienz der Grund sein, eine TNV/KNV zu installieren?	<p>Soweit das Abgas organische Stoffe oder deren Folgeprodukte enthält, die mindestens eine der folgenden Einstufungen oder Kriterien erfüllen, ist das Abgas einer thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden <u>wenn</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> -akut toxisch im Sinne der Nummer 5.2.5 Absatz 5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft mit einem Massenstrom von mehr als 0,05 kg/h, -karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch im Sinne der Nummer 5.2.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft, -Möglichkeit eines autothermen Betriebes der Nachverbrennungseinrichtung oder -Möglichkeit der Verringerung des Gesamtverbrauches an Primärenergie in der Anlage, zum Beispiel mögliche Nutzung von Sekundärwärme.

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Nummer, Absatz)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
						Die Emissionen an organischen Stoffen, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, aus den zuvor genannten thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen sowie sonstigen gleichwertigen Maßnahmen zur Emissionsminderung dürfen den Massenstrom 0,05 kg/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m ³ , jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten. Die allgemeinen Anforderungen der Nummer 5.4.4.1.4 an karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe bleiben unberührt